

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0048-IV/10/2018

Wien, am 30. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Zinggl, Freundinnen und Freunde haben am 30. Mai 2018 unter der **Nr. 951/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Jubiläumszulage für Museumsdirektorin“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *War Frau Dr. Zuna-Kratky seit Antritt ihrer Direktorenstelle im Technischen Museum Wien dienstfrei gestellt gem. § 78c BDG?*
- *Wenn ja, wie hoch war die vom Dienstgeber an das Ministerium zu zahlende Refundierung für das Gehalt, für die Nebenkosten und für den Pensionsaufwand mit Ende 2015?*

Nein. Frau Hofräatin Dr. Zuna-Kratky wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2000 mit der Geschäftsführung des Technischen Museums Wien betraut. Im Zuge ihrer Betrauung nach dem Bundesmuseen-Gesetz idGf wurde sie in das damalige Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur versetzt und gleichzeitig gegen Refundierung der Bezüge dem Technischen Museum zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wurde Frau Dr. Zuna-Kratky als Beamte pensioniert?*
- *Wenn ja, wann genau und mit welcher Begründung?*

Nein.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wie viele Dienstjahre wurden Frau Dr. Zuna-Kratky seit ihrem Eintritt in das Ministerium 1988 bis zur Auszahlung der Zulage 2016 angerechnet?*
- *Wie viele Dienstjahre wurden aus früheren öffentlichen Beschäftigungen angerechnet?*

Die Ermittlung der Dienstzeit für das 40jährige Dienstjubiläum ist gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Eine darüber hinausgehende Auflistung konkreter Zeiten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu Frage 7:

- *Welche Bestimmungen (mit der Bitte um exakte Benennung der Bestimmungen) wurden der Gewährung der Jubiläumszulage zugrunde gelegt?*

Der Gewährung der Jubiläumszuwendung lagen die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 20c und 169e Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 zugrunde.

Mag. Gernot Blümel, MBA

